



Kausale Zusammenhänge für die Gestaltung eines Vertrags zur Übermittlung der personenbezogenen Daten zwischen deutschen Rotary Clubs (RC) und Rotary International (RI)

Dieses Papier soll klarstellen, warum die Daten in welchem Umfang übertragen werden müssen und warum eine Erweiterung des Datenumfangs nicht sinnvoll ist.

1. Sobald ein Mitglied in einen RC aufgenommen wird, ist es verpflichtet, seine personenbezogenen Daten dem Club zur Verfügung zu stellen. Diese Daten werden in das Verwaltungssystem ROCAS eingetragen und dort gepflegt. Zugang zu ROCAS haben nur besonders berechnigte Rotarier, die einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Administriert wird ROCAS von der Rotary Verlags GmbH in Hamburg.
2. Dem Mitglied muss nach Art. 13 DSGVO mitgeteilt werden, welche Rechte es hat. Das kann gemäß Vorschlag des DS-Ausschusses „Muster für eine Datenschutzklausel in der Satzung“ oder in vergleichbarer Weise erfolgen und muss die Art. 15. -21 DSGVO beinhalten.
3. Verantwortung für die personenbezogenen Daten der Mitglieder eines Clubs trägt unausweichlich dessen Präsident, er ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Abs. 7 DSGVO, dass mit den dem Club anvertrauten Daten nichts passiert, was dem Datenschutz widerspricht. Genau das ist auch die zentrale Aufgabe des Vertrags mit RI.
4. Der Präsident als Verantwortlicher muss Vorkehrungen gegen Missbrauch mit allen treffen, die Möglichkeiten des Zugriffs auf diese Daten haben.
5. Per Satzung oder auf andere Weise wird dem Mitglied mitgeteilt, dass ein Teil seiner personenbezogenen Daten an RI mitgeteilt werden. Falls das Mitglied dem widerspricht, kann es nicht länger Mitglied bei Rotary sein. Die Rechtsgrundlage für die Übertragung zu RI bildet Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.
6. Die digitale Übertragung zu RI findet über eine Schnittstelle „SEMDA“ statt. Die schwedische Firma SEMDA, die die Schnittstelle zur Verfügung stellt, arbeitet im Auftrag der Rotary Verlags GmbH.
7. Um dem Club Präsidenten datenschutzrechtliche Sicherheit für die Weiterbehandlung der Mitgliederdaten zu geben, muss er mit dem Verlag nach Art. 28 DSGVO einen sogenannten Auftrag-Verarbeitungs-Vertrag AVV schließen. In diesem Vertrag sichert der Auftragnehmer (Verlag) dem Auftraggeber (Club) zu, die Daten der Mitglieder datenschutzkonform zu behandeln. Dieser AVV ist im Namen der Clubs eines Distrikts durch dessen Governor unterzeichnet, wozu die Präsidenten ihre Zustimmung gegeben haben.
8. Ein gleicher AVV muss zwischen dem Verlag und SEMDA geschossen werden, was geschehen ist.
9. Mit RI muss ebenfalls ein Vertrag abgeschlossen werden. Ein AVV kommt hier nicht in Frage, da das im Kapitel V der DSGVO, welches den Datenverkehr zwischen europäischen Staaten und USA nicht vorgesehen ist. Kapitel V regelt die Datenübermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und an internationale Organisationen. Für solche Verträge hat die europäische Kommission eine Vertragsformulierung vorgegeben, die nicht geändert werden darf. Frei zu formulieren sind hier die „Spielregeln“, die beide Vertragspartner (Club und RI) sich im Umgang mit den Mitgliederdaten auferlegen, dass RI z.B. die Daten nicht an unbeteiligte Dritte weitergeben darf.
10. Wenn einer dieser vorgenannten Verträge nicht abgeschlossen wurde, sieht das jede deutsche Datenschichtsbehörde als Grundlage für einen Bußgeldbescheid!
11. **Zusammenfassung:** Um dem Clubpräsidenten Sicherheit vor einem Bußgeldbescheid zu geben, muss er einen Vertrag mit RI abschließen, in dem ihm zugesichert wird, dass mit den vom Club bereitgestellten personenbezogenen Daten kein Datenverstoß begangen wird. Alle **anderen** Daten, die eventuell von Rotariern direkt oder indirekt an RI übermittelt werden, obliegen **nicht** der Verantwortung des Präsidenten und können in diesen Vertrag nicht aufgenommen werden, weil der Präsident weder Inhalt noch Umfang kennt. Für diese anderen Daten muss RI Sicherheiten wie Datenschutzerklärungen oder ähnliches bieten.

